

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

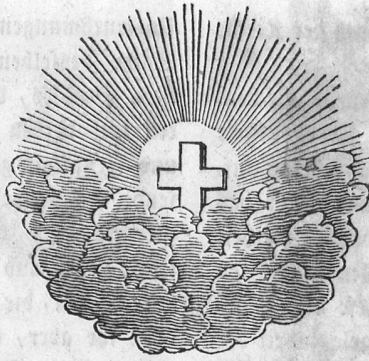
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 34.



den 25. Augustmonat
1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Das Volk urtheilt mit richtigem Instinkt, nicht nach den Worten der Proclamationen, sondern nach den Thatfachen, und nur durch solche kann das Mißtrauen gegen die Regierung beschwichtigt werden.

Hist. pol. Blätter I. Bd. 9. Hft. 476 S.

Breve Papst Gregors VII. an den Generalvikar Hüsgen in Köln.

Dem geliebten Sohn Johannes Hüsgen, Dekan
des Kölner Metropolitankapitels zu Köln.

Beliebter Sohn, Gruß u.

Unter den schweren Besorgnissen, in welche Wir versetzt wurden, als Wir zuerst erfuhren, daß Unser ehrwürdiger Bruder Clemens August, Erzbischof von Köln, auf Geheiß der weltlichen Macht gewaltsam von seinem Sitz entfernt und an jeder Ausübung der heiligen Jurisdiktion gehindert sei, bedrängte Unser Herz vornehmlich die Sorge um jene katholische Heerde, die an ihrem Hirten ihren Trost und ihren Schutz auf so traurige Weise verloren hatte. Welchen Weg der Klugheit Wir nach Erwägung des ganzen Zusammenhangs der Umstände einzuschlagen beschlossen, konntenst du, geliebter Sohn, aus dem Faktum selbst entnehmen, und du kannst es auch noch mehr aus Unserm Brief erkennen, den Wir in dieser Angelegenheit am heutigen Tage an das gesammte Kapitel erlassen haben, in welchem du die Stelle des Dekans bekleidest. Damit nämlich jeder Grund eines Zweifels völlig aus dem Wege geräumt und für die gemeine Ruhe und Ordnung (*quieti et tranquillitati*) gesorgt werde, halten Wir es für angemessen, Unsere Meinung deutlicher zu erklären. Wir lassen daher zu, daß du die Verwaltung der Kölner Diözese als Generalvikar des besagten ehr-

würdigen Bruders Clemens August führest, bis er auf seinem Sitz wieder eingesetzt, oder etwa auf andere Weise von Uns Vorsorge getroffen sein wird, jedoch in der Weise, daß du diesen Titel behaltest und Allem und Jedem vorsehest, was du amtlich vornehmen wirst, daß du auch, so oft es die Nothwendigkeit erheischt, die Quinquennalfakultäten zu gebrauchen, die Subdelegation desselben Erzbischofs ausdrückst. Indem Wir dir dieses anzeigen, verhehlen Wir dir keineswegs, daß Wir diese Maßregel nur nach großem Bedenken ergriffen haben. Es ist nämlich an diesen apostolischen Stuhl berichtet worden, du habest bis jetzt die Administration in einer solchen Weise geführt, die für deinen ruhmwürdigen Bischof in hohem Grade beleidigend sein muß, und alles das umstoßen würde, was von ihm weislich angeordnet worden war. Hieher gehört: daß, wie versichert wird, die Examinatoren entfernt seien, welche der Erzbischof, um die Kleriker für die Seelsorge zu prüfen, ordnungsmäßig eingesetzt hatte; daß solche wieder als Lehrer angestellt worden, die wegen verdächtiger Lehre von einem Amte dieser Art abgesetzt waren; endlich daß Männer, die den Hermesianischen Lehren zugethan sind, an Pfarreien oder zu Stellvertretern der Pfarrer angenommen seien. Dazu kommt außerdem noch Anderes, welches Wir Uns einzeln anzuführen enthalten. Wenn dieses Alles sich so verhielte, wie es berichtet ist, so wäre es Uns in hohem Grade zuwider und durchaus zu mißbilligen, da unter Anderem durch das kanonische Recht vorgeschrieben ist, daß selbst während einer

wahren Sedisvacanz keine Neuerung zum Schaden der Kirche oder des Bischofs vorgenommen werde.

Indem Wir also durch diesen Brief ehestens Rechenschaft über dies, so wie über die gesammte Form deiner Verwaltung von dir fordern, legen Wir dir außerdem auf, daß du nicht allein deine gänzliche Unterwerfung unter das über die Lehre des Hermes ergangene apostolische Urtheil Uns beweisest, und selbige vornehmlich von allen Katholiken forderst, die innerhalb der Grenze der Erzdiözese dem Lehramt obliegen, sondern daß du auch in der Angelegenheit der gemischten Ehen in keiner Weise von der Regel abweichst, welche in dem allbekannten Schreiben Pius VIII., Unseres Vorfahren, und in der von Kardinal Albani unterzeichneten Instruktion vorgeschrieben ist. Hieran hast du, geliebter Sohn, eine hinreichende Erklärung Unseres Willens, der du, wie Wir nicht zweifeln, treulich gehorchen wirst. Uebrigens hegen Wir gerne die Hoffnung, daß du den Anklagen gegen dich auf eine Weise werdest antworten können, daß Wir das darüber empfundene Mißfallen ablegen können. Wir ermahnen dich zugleich im Herrn, daß du dich in der Ausübung deines Amtes so benehmest, wie es Unsere Wünsche und der traurige Zustand jener Kirche fordern. Inzwischen ertheilen Wir dir liebevoll als ein Zeichen der Hoffnung erwünschter himmlischer Hülfe den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter den 9. Mai des Jahres 1838, Unseres Pontifikats im achten.“

Da das päpstliche Breve an das Kölner Domkapitel in seinem ersten Theile nur die Schritte des Abbé Spinelli desavouirt und wiederholt, was obiges Breve an den Generalvikar Hülßen enthält, so übergeben wir denselben und theilen nur den zweiten Theil desselben mit, welcher so lautet:

„Indem Wir inzwischen Uns insbesondere an euch wenden, geliebte Söhne, stellen wir nicht in Abrede, daß Unser Schmerz, den Wir früher empfunden haben, einigermaßen gelindert worden sei durch eure beiden Schreiben vom 20. Februar und 29. März des laufenden Jahres, welche jedoch beide erst gegen Ende des verwichenen Aprilmonats zu Uns gelangten. Denn ihr sprecht nicht nur die Gefühle der innigsten Ergebenheit und Ehrfurcht gegen Uns und diesen Stuhl des heil. Petrus aus, höchst bereit, allen Unsern Befehlen zu gehorchen, sondern ihr habt auch eure Meinung ausführlicher erklärt und freimüthig bekennt, daß ihr unrecht (minus recte) gehandelt hättet, indem ihr Nachtheiliges über euern ruhmwürdigen Bischof schriebe, und dies insbesondere zu einer Zeit, wo ein gemeinsamer Eifer für ihn hätte vorleuchten sollen. Und wahrlich, bei einer einmaligen Erwägung eueres Verfahrens konnte es nicht anders als euch selbst völlig unpassend erscheinen. Denn ihr gewannet dadurch den Anschein, als ob ihr zu den Anschlägen der weltlichen Gewalt schwieget und gewissermaßen mit ihren

Unternehmungen übereinstimmt. Hättet ihr dagegen die Sache desselben Bischofs, welche auch die Sache dieses heil. Stuhles, des gesammten Episkopats und der gesammten katholischen Kirche ist, mit apostolischer Freimüthigkeit und Festigkeit geführt, wie es recht war und sich die passende Gelegenheit darbot, so hätte auch vielleicht die Regierung selbst, durch eure Vorstellungen besser über die katholische Lehre und die Geseze unterrichtet und bewogen durch eure Bitten, die gefaßten Entschliefungen geändert. Warum habt ihr aber, indem ihr den Klerus der ganzen Erzdiözese an demselben Tage durch ein Schreiben anredet, an welchem die Sache euch auf königlichen Befehl angezeigt ward, zu verstehen gegeben: der Erzbischof sei aus sehr wichtigen Ursachen entfernt und ihm die Ausübung der oberhirtlichen Gerichtsbarkeit untersagt worden? Hieß dies nicht die Handlung der Regierung offen billigen? Aber es ist überflüssig, dies ausführlicher zu erwähnen, und es ist auch nicht unsere Absicht, diejenigen, die ihren Irrthum erkennen, mit neuen Verweisen zu verfolgen. Indem Wir vielmehr auf eure wiederholte Versicherung der Unterwürfigkeit und des Gehorsams vertrauen, scheint es Uns heilsam, mit der Sorgfalt väterlicher Liebe jeden von euch durch das Herz dessen, der die Kirche mit seinem Blute erkaufte, zu ermahnen, daß ihr seiner Sache mit Beiseitsetzung jeder menschlichen Rücksicht obliegen, und diesem Mittelpunkt der katholischen Kirche festiglich anhängend, dorthin allein eure Schritte lenken möget, wohin die Stimme und Autorität Petri euch leitet. Bedenket, geliebte Söhne, was eures Amtes in Beziehung auf die ehrwürdige kölnische Kirche sein muß, und bestrebet euch eifrig und mit treuem Bemühen, daß, während sie vor Sehnsucht nach ihrem Hirten von Trauer und Schmerz verzehrt wird, sie durch euch den geeigneten Trost empfangen, die ihr die Nähe desselben seid. Was Uns betrifft, so können Wir kaum sagen, durch welche Sorge Wir deshalb beständig bedrängt werden. Wir haben deshalb Uns beständig bemüht, jene Verwüstung zu heilen, und nicht unterlassen, die Rückkehr Unseres ehrwürdigen Bruders Clemens August von neuem zu fordern, und werden erst, wenn Wir die Erfüllung dieses Wunsches erlangt haben werden, von diesen Anforderungen absteigen. Indem Wir hoffen, daß Uns in dieser Sache die göttliche Hülfe gnädig beistehen werde, ertheilen Wir euch liebevoll, geliebte Söhne, Unsern apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 9. Mai des Jahres 1838, Unseres Pontifikats im achten.

Tagungsverhandlungen.

Wir haben in No. 33 den Schlußbericht der Verhandlungen vom 9. d. über die aargauischen Klöster verheissen

folgen zu lassen. Auf mehrseitige Bemerkungen hin wollen wir jedoch unsere Leser nicht lange mit dieser unerbaulichen Diskussion ermüden und lassen seiner Seltsamkeit wegen einzig nur das Votum des Standes Luzern, ausgesprochen von Hrn. R. Wyss, folgen, welcher die Ansicht entwickelte, daß, wenn es sich um Aufhebung eines Klosters handelte, kein Kanton die Pflicht auf sich habe, gegenüber einem andern Kanton, der ein Kloster aufheben will, dieses zu hindern. Der Bundesakt vom Jahr 1815 ist ein Vertrag. Ein solcher erzeugt Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den Kontrahirenden Theilen. Wenn in einem Vertrage zu Gunsten einer dritten Person etwas stipulirt wird, so erhält deswegen diese Person aus dem Vertrage kein Klagrecht, sondern ein solches steht nur dem Kontrahenten zu, der die Stipulation in den Vertrag einsetzen ließ. Die Klöster und Stifte waren bei dem Vertrage vom Jahre 1815 nicht Mitkontrahenten, und haben also aus demselben auch keine Rechte. Man kann dem Art. 12 des Bundesvertrages eine zweifache Auslegung geben. Einmal kann man ihn auslegen, daß je ein und zwanzig Kantone dem zwei und zwanzigsten versprochen, es soll kein in dem Gebiete des letztern liegendes Kloster aufgehoben werden. Oder man kann den fraglichen Artikel auslegen, daß jeder Kanton den ein und zwanzig andern versprach, daß er kein in seinem Gebiete liegendes Kloster aufheben wolle. So verschieden und sich entgegengesetzt diese beiden Auslegungen sind, so fließt doch aus der einen und der andern das gleiche Resultat, daß nämlich kein Kanton die Pflicht hat, gegenüber einem andern Kanton, der ein Kloster aufheben will. — Gemäß der ersten Auslegung ist der einzelne Kanton der berechnigte und die andern ein und zwanzig Kantone der verpflichtete Theil. Wenn aber der berechnigte Kanton die verpflichteten Kantone ihrer Pflicht, daß sie seine Klöster schützen sollen, entläßt, und dieses thut er natürlich, wenn er selbst seine Klöster aufhebt, so hört jene Pflicht auf. Gemäß der zweiten Auslegung ist der einzelne Kanton der verpflichtete Theil und die ein und zwanzig andern die berechtigten Theile, sie können von jenem fordern, daß er in seinem Gebiete kein Kloster aufhebe. Allein jeder Berechnigte kann auf sein Recht Verzicht leisten, er hat keine Pflicht sein Recht zu behaupten. Es würde bei dieser Auslegung lediglich sich noch fragen, ob jeder einzelne Kanton den andern verhindern könnte, ein Kloster aufzuheben, oder ob dieses Recht nur der Mehrheit der berechtigten Kantone zustehe. Da eine Solidarberechnigung mit Grund nicht behauptet werden darf, so wäre letzteres der Fall. Der Gesandte fügt bei: es sei viel von Noten fremder Mächte, welche bezüglich der Klosterangelegenheit einlangen sollten, in den öffentlichen Blättern gesprochen worden. Solche Noten seien bis zur Stunde keine angekommen. Wäre

dieses aber auch der Fall, so würde an der Lage der Sache durchaus nichts verändert. Weder in die Klosterangelegenheit, noch in irgend eine andere schweizerische Angelegenheit haben die fremden Mächte ein Befugniß sich einzumischen. Dieselben sind keineswegs Garanten des Bundesvertrages vom Jahr 1815. Die Wienerkongresse hat mit keiner Sylbe einer solchen Garantie Erwähnung. Dieselbe anerkennt lediglich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz und sichert derselben die Neutralität zu. Nun wäre es aber wirklich eine seltsame Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Staats, wenn er in seinem Gebiete nicht einmal ein Kloster aufheben dürfte. Gesezt aber, die fremden Mächte wären Garanten des Bundesvertrages, so würde diese Garantie sich nur auf die Kontrahenten und nicht auf dritte Personen beziehen.

Antwortschreiben der Regierung von Glarus auf die Vorstellungsschrift der dortigen Katholiken vom 9. Juli 1838.

Glarus, den 31. Juli 1838.

Hochgeehrte Herren!

Mit lebhaftem Bedauern mußten wir aus dem uns von der löbl. Standeskommission heute übermittelten Schreiben des E. Stillstandes der E. Kirchgemeinde Mäfels d. d. 9. Juli entnehmen, daß dieser sich mit den von den verfassungsmäßigen Behörden und innerhalb den gesetzlichen Schranken gethanen Schritten auch jetzt noch nicht befrieden zu wollen scheint. Die in demselben enthaltenen Vorwürfe sind um so auffallender, als sie in jeder Beziehung ungegründet erscheinen. Sie lit. sollten sich gegentheils erinnern, daß die seit geraumer Zeit gethanen Schritte der Regierung stetsfort darauf hingingen, die kath. Bevölkerung des hiesigen Kantons nicht ohne Seelsorge zu belassen, und andererseits durch geeignete Schritte bei der Nuntiaturn dahin zu wirken, daß die hierseitigen Katholiken wieder an einen Bisthumsverband angeschlossen werden.

Wenn nun aber die katholischen Gemeinden, ungeachtet sie längst dazu aufgefordert worden sind, nicht zur Wiederbesetzung der gesetzlich erledigten Pfarrstellen durch Erwählung würdiger, der Verfassung und den gesetzlichen Vorschriften sich unterziehender Geistlichen schreiten wollen, und die Nuntiaturn ihrerseits keine Hand zum Wiederanschluß an ein anderes Bisthum bieten will, so ist dieses wahrlich nicht Schuld der Regierung, sondern diese Vorwürfe fallen jedenfalls auf andere zurück.

Abgesehen von diesen unwidersprechbaren Thatsachen hat, wie Ihnen hinlänglich bekannt ist, eine Verzögerung der Ausscheidung der Befugnisse der beidseitigen konfessionellen Kirchenräthe in dem Umstande gelegen, daß keiner

Zeit nach dem selbstgeigenen Wunsche der Kirchenrathskommission von Näfels die Berathung über diese Frage eingestellt worden ist. Wenn zwar diese letztere den Stand der Bisthumsangelegenheit nicht ändern kann, so ist nichts desto weniger die Regierung bereit, wenn diese Berathung über die Verhältnisse der Kirchenräthe zu mehrerer Beruhigung des katholischen Volkes beitragen kann, dieselbe alsbald nach der Rückkehr der Tagsatzungsgesandtschaft vorzunehmen, in welchem Falle die Gemeinde Näfels anmit eingeladen wird, ihre Kommission zu ergänzen.

Mit dieser unserer Rückäußerung verbinden wir die Versicherung unserer Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Bittschrift der katholischen Glarner an die hohe Tagsatzung in Luzern.

Näfels, den 3. August 1838.

Tit.!

Nachdem die Endesunterschiedenen unterm 9. Juli lezt hin, aus Auftrag sämtlicher Kirchengenossen, ihre Beschwerden in Betreff der in kirchlichen Dingen erlittenen Beeinträchtigungen der hohen Ständekommission unsers Kantons schriftlich vorgetragen haben, in der Hoffnung zu deren Abhülfe, hat sich aus der uns von Landammann und Rath am 31. Juli ertheilten Antwort ein für uns ganz unerwartetes Resultat ergeben.

Da wir aber in dieser so wichtigen Angelegenheit, die unsere und unserer Nachkommen wichtigsten religiösen Interessen betrifft, uns eben so wenig einer Vernachlässigung zeihen, als vielmehr jedes rechtliche Mittel versuchen wollen, um unsern Kindern das kostbare Gut der katholischen Religion mit Gottes Hülfe zu erhalten, wie es auf uns gekommen ist, so sehen wir uns jetzt im Falle, uns unmittelbar an die hohe Tagsatzung zu wenden, um Hochselbe mit unserm Anliegen zu behelligen.

Um aber Ihr Augenmerk durch die Aufzählung geringfügiger Sachen nicht von dem Hauptgegenstande, der uns Katholiken allen gleich wichtig ist, abzulenken, übergehen wir dieselben, und beschränken uns lediglich auf die uns am empfindlichsten berührenden Thatsachen. Zum Eingang sei uns aber noch eine Bemerkung vergönnt, die zur richtigen Beurtheilung des Ganzen wohl aufgefaßt zu werden verdient.

Wenn das katholische Volk im Lande Glarus seiner ehemaligen, auf Verträgen beruhenden Verfassung zugethan war und ihrem Vertausch sich nur mit Mißtrauen hingab, so lag der Hauptgrund darin, daß es sich durch die in jenen Verträgen enthaltenen Bestimmungen gegen jeden Eingriff in seine kirchlichen Rechte geschützt sah und Jahrhunderte lang unter denselben mit seinen im Glauben getrennten Mit-

landleuten in Friede und Eintracht lebte; während dem es im neuen Austausch schon zum Voraus den Keim zur Störung jener glücklichen Verhältnisse wahrnahm.

Als daher die kleine Zahl der Katholiken auf alle ihre von den Vorfahren auf sie gekommenen und im Laufe von langer Zeit als bewährt zum innern Frieden befundenen Rechte verzichten mußte, blieb ihnen kaum die Hoffnung übrig, das Theuerste, was sie besaßen, die Religion, ungetrübt ausüben zu können. Nicht daß wir unseren Mitlandleuten die Absicht zumutheten, vorsätzlich unsere kirchlichen Rechte beeinträchtigen zu wollen, sondern weil wir aus Erfahrung nur zu oft wahrnehmen mußten, daß sie, denen laut der Verfassung gegenüber einer unbedeutenden Minderheit von Katholiken, das Aufsichtsrecht über die Kirche zusteht, in katholisch kirchlichen Sachen eine zwar begreifliche, aber nichts desto weniger die katholische Kirche gefährdende Unbekanntschaft ihrer Institutionen offenbarten und daher sich dem Wahne hingaben, von sich aus das Wesen der katholischen Lehre bestimmen, sowie Grundsätze als katholisch bezeichnen zu wollen, die gerade mit derselben im offenbarsten Widerspruche stehen; daher dann auch unsere schon anfänglich gehegten Besorgnisse, die selbst der Nachtragsbeschluß der Landsgemeinde vom 9. Juli 1837 nicht zu verbannen vermochte, welcher die Versicherung enthaltet: „Weder jetzt, noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitlandleute irgendwie zu nahe zu treten.“

Ob unsere Besorgnisse begründet waren, wird der Erfolg der Ereignisse zeigen, den wir Hochselben jetzt vor Augen führen wollen.

Der erste und wichtigste Schritt war der Priestereid, welchem der Hochwürdigste Herr Bischof von Chur das Begehren beifügte: daß er mit Vorbehalt der Religion und der kirchlichen Rechte geschworen werde. — Als darauf der Landrath von Glarus im Gegenseite sich auch die Rechte des Staates vorbehalten zu müssen glaubte, und der Herr Bischof hinwiederum sich unterm 20. verfloffenen Jänners die nöthige Erläuterung darüber ansbat, wurde ihm von der Regierung erwidert: „daß die Bedeutung des zu schwörenden Eides keinem Zweifel unterliegen könne, indem derselbe einzig und allein auf die Verfassung und Geseze des Staates geleistet werde, und eine für den Schwörenden unverlethliche Verpflichtung zur Folge habe, von der ihn weder Mentalreservation (geheimer Vorbehalt), noch künstliche Auslegung oder Suspension befreien könne.“ — Nun sagt die Strafprozeßordnung über das Zeugenverhör §. 89: „Von dieser Verpflichtung (nämlich der Zeugenaussage) sind ferner befreit die katholischen Geistlichen, bezüglich der ihnen in der Beichte anvertrauten Geheimnisse. Sollten indessen die Ausführung und die Folgen eines Verbrechens dadurch verhütet werden können, so sind sie zur Anzeige verbunden.“

Aber auch nach dem im Gesetz über die Eidesformeln vorgeschriebenen Artikel V. sind die Geistlichen beider Konfessionen verbunden: „die bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten.“ Es fragt sich nun, was auf die Versicherung vom 9. Juli 1837 zu halten sei? Wir gehen weiter und fragen, welche Bewandniß es mit der gemeinsamen Fahrtfeier habe, welche man in die geistlichen Angelegenheiten hineinzog. — Keine andere, als daß dieser durch die Reformation unterbrochene, durch den Vertrag von 1564 aber wieder gemeinsam aufgenommene Kreuz- und Bittgang im Jahr 1653 von den Evangelischen H. H. Mitlandteuten selbst bis 1835 beiseits gesetzt worden ist. — Jetzt gab man ihm die Gestalt eines Nationalfestes, welchem beizuwohnen den katholischen Geistlichen von ihrem Bischofe untersagt wurde.

Die Befolgung dieses Befehles rief nicht nur eine Kriminalklage wegen Ungehorsam, sondern auch die noch auffallendere, der Eidesverweigerung hervor, denen beiden zufolge die weigernden Priester zu mehrjähriger Landesverweisung verurtheilt und zudem noch ihnen alle pfarramtlichen und priesterlichen Verrichtungen während ihrer Strafzeit verboten worden sind.

Das Nähere darüber ist aus den bekannten Akten des Kriminalgerichts vom 10. und 11. Mai lezthin, und aus dem Endurtheil des Kriminal-Appellationsgerichts vom 26. des gleichen Monats umständlich zu ersehen.

So wurden die Angelegenheiten der katholischen Geistlichen behandelt, nachdem es einerseits Thatsache ist, daß die Regierung den Gehorsamsgründen derselben gegen ihren Bischof hinsichtlich ihrer Eidesverweigerung Rechnung trug und demnach mit dem Bischofe selbst in Korrespondenz trat, während dem die Geistlichen ohne fernere Zumuthungen das Ergebniß der angeknüpften Unterhandlungen ruhig abwarteten; anderseits das katholische Volk die Fahrt nach ihrer ursprünglichen Bestimmung und ihrem Jahrhunderte lang konsequent gefeierten Fortgange, von jeher als ein religiöses Fest betrachtet, und daher in dieser Hinsicht sich niemals einem politischen Zwange unterlegt hat.

Wie stimmt nun all dieses mit der Kriminalklage zusammen, und wie soll die Versicherung vom 9. Juli 1837 ausgelegt werden? und die Folgen davon? Sie betreffen unmittelbar den Bischof und seine Bisthumsangehörigen der katholischen Diözese Glarus.

Es wurde plötzlich mit ihm abgebrochen und der bekannte Beschluß des Landrathes vom 19. April lezthin, den wir sammt der Publikation zu dessen Vollziehung, hier beilegen, hebt vollends mit Uebergang aller kirchlichen Formen alle und jede Verbindung zwischen dem Oberhirten und seiner Heerde unter der strengsten Verantwortlichkeit auf.

Nach Ansicht des §. 78 der Verfassung, welcher sagt:

„und es kommt jeder der beiden Konfessionen zu, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter Aufsicht des Staates, ihre konfessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen,“ widerspricht das beobachtete Verfahren bei der Kostrennung des Bisthums eben so sehr dem obigen Verfassungsartikel, als dem Landsgemeindebeschlusse vom 9. Juli 1837, der den Katholiken ihre Rechte so feierlich zusichert.

Nach der Entfernung der Geistlichen, drang man in die katholischen Kirchgemeinden zur Wiederbesetzung ihrer Pfründen, ohne den wichtigen Umstand zu bedenken, daß eine solche Besetzung durch die Kirchengesetze unzulässig ist und selbst dem Gemeindegesetz §. 101 widerspricht, welcher ausdrücklich lautet: „Der Kirchgemeinde steht das Recht zu, aus denjenigen Bewerbern, welche von betreffender kirchlicher Behörde als wahlfähig erklärt worden sind, ihre Pfarrer oder Seelsorger durch das offene Handmehr zu erwählen.“

Gedrängt durch diesen Schlag auf Schlag folgende Einschreiten, mahnte uns das katholische Volk um Abhülfe dieser harten Zumuthungen, und Wahrung der durch den §. 4. der Verfassung zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Stillstand glaubte, sich seiner Pflichten dadurch zu entledigen, daß er unterm 9. Juli lezthin seine Beschwerden schriftlich der Ständekommission mittheilte und somit den Erfolg erwartete.

Am 31. des gleichen Monats erhielten wir von Landammann und Rath diejenige Rückantwort, welche wir Hochselben hier abgeschrieben beizulegen die Ehre haben.

Wenn gleich im Eingange dieses Schreibens das Bedauern ausgedrückt wird, daß man sich katholischer Seits mit den verfassungsmäßigen Behörden und den innerhalb der gesetzlichen Schranken geschehenen Schritten auch jetzt noch nicht befreundet zu wollen scheine; so kann dieses doch allerdings nicht auffallen, wenn thatsächlich erheilt, daß unsere obersten katholischen Kirchenbehörden, deren Stimme zu hören der Katholik die Pflicht hat, gegen die gethanen Schritte protestiren und die durch den Landrathsbeschluß vom 10. April hervorgebrachte Lage der Katholiken, falls sie sich derselben hingeben wollten, als ein Schisma darstellen.

Daß wir die Bemühungen unserer Landesobrigkeit, den katholischen Gottesdienst nicht zu unterbrechen, stets anerkannt haben, davon liefert unsere Bittschrift an die Ständekommission den Beweis, so wie hingegen unsere Beschwerdeschrift vom besagten 9. Juli lezthin den ebenfalligen Beweis darthut, wie auch der beste Wille, wenn einmal vom kirchlichen Wege abgewichen ist, Störungen im Gottesdienste nicht zu hindern vermag.

Welche Schritte gegen die Nuntiatursache geschehen und ob dieselben zur Erreichung ihres Endzweckes geeignet gewesen, ziemt uns nicht, zu beurtheilen, nachdem die Note des apo-

holischen Herrn Nuntius vom 28. April sie bekanntermaßen beleuchtet hat.

Der Vorwurf, daß die Schuld der Nichtwiederbesetzung der geistlichen Pfründen auf Andere gewälzt werden will, widerlegt sich aus Folgendem. Wir bemerken zum voraus, daß wir als Katholiken die Entscheidung der Frage, ob die geistlichen Pfründen auf dem kompetent gesetzlichen Wege erledigt seien, den obersten Kirchenbehörden überlassen müssen; daß aber der Geforsam gegen die Kirche katholische Glaubenslehre ist, weiß jeder Laie, — daß in dieser Voraussetzung jede Wahl, welche die Kirchgemeinden vornehmen wollten, von der Kirche als ungültig erklärt und somit die Wähler in die geistlichen Zensuren verfallen würden, bleibt für den Katholiken Thatsache; auch steht in dieser Hinsicht der bereits oben angeführte §. 101 des Gemeindegesetzes in völligem Einklang mit den kirchlichen Vorschriften.

Am Schlusse des Schreibens wird bemerkt, daß eine Verzögerung über die Ausscheidung der Befugnisse der beidseitigen konfessionellen Kirchenräthe auf den eigenen Wunsch der Kirchenkommission von Näfels stattgefunden habe. — Wer das Schwierige dieser Aufgabe zu beurtheilen vermag, wird es der Kommission nicht verargen, daß sie, beraubt ihrer einflußreichsten und von dem einmüthigen Volkswillen erwählten Kommissionsglieder, welche durch einen offenkundigen und langwierigen Kriminalprozeß von jeder Mitwirkung ferne gehalten werden, auf Verschiebung einer so wichtigen Berathung drang. — Es bleibt übrigens die ernste Frage gestellt, ob die Resultate derselben dem katholischen Volke eine Beruhigung gewähren, so lange der Staat bei seinem bekannten Uebergewicht mehr als Aufsichtsbehörde über die Kirche, denn als ihr Beschützer dasieht.

Dieses ist das getreu geschilderte Bild unseres kirchlichen Zustandes seit Einführung der Verfassung. Es zeigt in seinen Hauptabstufungen klar:

daß das Verfahren gegen die katholischen Geistlichen hinsichtlich des von ihnen geforderten Eides, welchem man durch die vom Staate gegebene Erklärung eine für die Kirche höchst gefährdende Rückwirkung gegeben hat, das eidliche Band des geistlichen Gehorsams gegen die Kirche auflöst und derselben eben so entgegenstrebt, als es dem Landsgemeindebeschluß vom 9. Juli 1837 zuwiderläuft;

daß das über sie verhängte Verbot zu Ausübung aller pfarramtlichen und priesterlichen Verrichtungen nur von demjenigen gegeben werden kann, von dem die geistliche Weihe ausgegangen, eine solche Weihe aber als Dogma von der katholischen Kirche anerkannt und somit bemeldtes Verbot dem §. 4 der Verfassung zuwider ist;

daß in Bezug auf die Fahrtsfeier, die die katholischen Geistlichen betroffene Bestrafung alle polizeilichen Schranken übersteigt;

daß die Lostrennung vom Bisthum Chur einseitig und von inkompetenter Behörde sowohl in Hinblick auf den §. 78 der Verfassung als in Bezug auf die hierüber bestehenden katholischen Kirchengesetze behandelt worden ist; und

daß endlich die Zumuthung gegen die katholischen Kirchgemeinden für die Wiederbesetzung der geistlichen Pfründen eben so ausdrücklich dem Gemeindegesetz §. 101 als den darüber ertheilten kirchlichen Vorschriften widerspricht.

Abhülfe dieser unserer getreu vorgetragenen Beschwerden nachsuchend, mit der Bitte, Hochselbe möchten die von Ihnen uns garantirten Rechte der katholischen Religion, wie sie uns unsere Väter hinterlassen haben, als wahre Eidgenossen bestens schützen und schirmen, versichern wir gleichzeitig Euer Exzellenz und Hochwohlgeboren unserer tiefsten Verehrung, unter Empfehlung in den Nachschuß des Allerhöchsten.

Namens des Stillstands der Kirchgemeinde Näfels
(Folgen die Unterschriften.)

Den 23. d. M. wurde obige Zuschrift, so wie die des hochw. Bischofs von Chur gleichzeitig von der Tagsatzung so lange berathen, daß die Verhandlung auch den 24. d. noch fortgesetzt wurde. Es wurden die in obigen Zuschriften enthaltenen Gründe und Beschwerden von verschiedenen Gesandtschaften weitläufiger entwickelt. Die Katholiken in Glarus wurden voriges Jahr mit Truppen überzogen und die Stände Zürich und St. Gallen zu eidgenössischem Aufsehen aufgefordert, St. Gallen zog sogar an die Grenze, und unter diesem Zwang verzichteten die Katholiken auf ihre durch Verträge gesicherte Verfassung und fügten sich in die neue, — also nicht freiwillig. Alles dieses geschah, ohne daß der noch versammelten Tagsatzung eine Anzeige gemacht wurde. Man garantirte den Katholiken freie Ausübung ihrer Religion; aber kaum war die neue Verfassung angenommen, forderte man von den Geistlichen einen Eid, welchen zu leisten ihnen ihre Kirchenbehörde verbot; den Kirchenobern sind die kath. Geistlichen durch einen Eid verpflichtet; denselben brechen ist Meineid, und diesen zu fordern ist keine Regierung berechtigt. Wie viel Grund aber die Kirche zu ihrem Verbot hatte, zeigt sich schon aus den organischen Gesetzen, welche dem kath. Geistlichen zur Pflicht machen wollten, Beichtgeheimnisse zu offenbaren, wodurch dieses Sakrament selbst angetastet würde, und ohnedies hat man in der Schweiz Defenkllichkeit genug, wenn man auch die Beicht nicht öffentlich macht. Die Regierung forderte nun die gemeinsame Näfelsfahrt; ist dies Fest ein politisches, so kann man keine Bürger zwingen, es mitzufeiern; ist es ein religiöses, so kann die protest. Regierung die kath. Geistlichen nicht gegen die Weisung ihres Bischofs dazu zwingen. Zudem ist dieses Fest gewiß ein untergeordneter Gegenstand, über den sich wohl ein Abfinden hätte treffen lassen; die Hauptsache bleibt die

Eidesweigerung. Was waren nun die Folgen von all diesem? Daß man die Geistlichen vor Kriminalgericht schleppte (obschon der Gesandte von Glarus dieses läugnerte, da sich dieses aus den verhängten Strafen ergibt, welche über die eines Polizeigerichtes gehen, und weil sich das Gericht im Strafurtheil selbst als Kriminalgericht betitelt;) daß man den Gemeinden die Geistlichen entzog, den Geistlichen alle Funktionen verbot, den Bisthumsverband aufhob. Was konnte es aber so beunruhigendes haben, daß fünf oder sechs Geistliche den Eid verweigerten, daß man sie so bestrafte? Geschah es wegen der Sicherheit des Staates, daß man den Gemeinden ihre Geistlichen entzog? Ist das die garantirte Religionsfreiheit, daß die Gemeinden keine Priester haben, daß die Priester keine religiöse Verrichtungen üben dürfen, daß die Katholiken keine Kirchenobern mehr haben dürfen? Oder liegt nicht vielmehr in allem diesem die Wirkung der bekannten Tendenzen, daß man den Katholiken die Ausübung ihrer Religion zu verwehren trachtet? Die Regierung von Glarus hat ferner den Bisthumsverband mit Ehur anerkannt, indem sie mit dem Bischof fortwährend korrespondirte; somit war sie auch nicht befugt, denselben aufzulösen, und diese Verbindung mit den geistlichen Obern ist den Katholiken durchaus notwendig. Wenn nun die Katholiken von ihrem Bischof getrennt, ihnen die Geistlichen entzogen, die kirchliche Institution von einer protestantischen Regierung umgestürzt und dem Gewissen Gewalt angethan wird, soll da keine Religionsgefahr sein?! — Den Hrn. Stähli, welchen der Gesandte von Glarus mit der Krone des protestant. Martyrthums schmückte, noch weiter zu schmähen, als der Glarner-Gesandte hiedurch gethan, hielt zum Glück jeder andere Gesandte unter seiner Würde.

Die Abstimmung fiel folgendermaßen aus: für einfache Tagesordnung waren 10½ Stände; für Tagesordnung, mit der Einladung an die Regierung von Glarus, solche Maßnahmen zu treffen, welche die Katholiken zu beruhigen im Stande sind: Schaffhausen; für Tagesordnung, weil keine Verfassungsverletzung vorhanden und die Tagsatzung nicht kompetent sei: 4 Stände, für Einladung an die Regierung von Glarus, solche Maßnahmen zu treffen, welche die Katholiken zu beruhigen und die waltenden Differenzen mit den Kirchenbehörden zu heben geeignet sind: 7 Stände. Die Angelegenheit fällt in den Abschied.

Die eiserne Krone.

Diese Krone ist aus einem Nagel des wahren Kreuzes Christi gemacht. Die Kaiserin Helena ließ, nach ihrer Rückkehr aus dem gelobten Lande im J. 325, diesen Nagel in einen sehr dünnen Ring schmieden und schickte ihn ihrem Sohne, dem

Kaiser Konstantin, welcher ihn an seinen Helm befestigte; aber nach dem Tode dieses Fürsten wurde diese Reliquie in einen goldenen Ring, mit kostbaren Steinen geziert, eingefaßt und in einer Kirche von Konstantinopel hinterlegt; da blieb sie vergessen bis 394, wo der heilige Ambrosius in seiner Leichenrede über Theodos den Großen davon redete.

Im Jahre 570 wurde die eiserne Krone von dem Kaiser Konstantin Liberius Augustus dem Sohne des Senators Gordian geschenkt, welcher der römischen Prätorwürde entsagte, um sich Gott zu weihen. Der Sohn des Gordian wurde im Jahr 590 unter dem Namen Gregorius I. zum Papste erwählt. Er brachte der Kirche und den Völkern Italiens den Frieden; und wegen der Frömmigkeit, die er der Königin Theodelinde einzusößen wußte, ließ er in der Stadt Sainte Agathe (heut zu Tage Santia) den prächtigen Tempel erbauen, welchen Vercellius in seiner literarischen Geschichte beschreibt. Gregorius I. schickte nachher die eiserne Krone der Theodelinde, um ihren Eifer zu belohnen, welchen sie bewiesen hatte, um Agilulph, Herzog von Turin, zu bekehren, welcher den Arianismus verlassen, und in Folge seiner Abschwörung auf den lombardischen Thron erhoben wurde. Theodelinde ließ zu Monza einen Palast und eine Kirche bauen, wo sie die eiserne Krone verwahrte. In dieser Kirche sieht man noch ein Basrelief, welches die berühmte Königin vorstellt, wie sie dem heiligen Joh. Baptist diese kostbare Reliquie aufopfert. Die eiserne Krone diente nun Agilulph und seinen Nachfolgern bis auf den unglücklichen Lombarden-König Desiderius, welcher von seinem Schwiegersohne Karl dem Großen entthronet wurde.

Diese gleiche Krone, welche Karl der Große getragen hat, wurde im 13. Jahrhundert von den Herzogen Della Torre, Herrn von Monza, verpfändet, und blieb lange Zeit als Unterpand für das Geld, welches ihnen geliehen worden war. Im J. 1345 wurde sie dem Kapitel von Monza von dem Papst zurückgegeben, man weiß nicht auf was für einem Wege. Später, im 16. Jahrhundert sehen wir die eiserne Krone auf dem Haupte Karls V. glänzen; aber nachher wurde sie ein Paar Jahrhunderte von keinem Fürsten mehr getragen. Dem Kaiser Napoleon hat man es zu danken, daß er diese Krönungsfeier im Jahre 1805 in der Kathedralkirche in Mailand erneuerte. Napoleon nahm sie, und indem er sie sich auf den Kopf setzte, sprach er nach seiner Art: Dio me la data, guai a che me la toecherà. Man weiß indeß, wie sein Schwiegervater diese Krone im Jahre 1814 erhielt. Um diese Zeit wurde die Lombardie und Venedig zu einem Königreiche erhoben, und der Kaiser Franz verordnete, daß die Regenten jedesmal bei ihrer Thronbesteigung die eiserne Krone zu Mailand feierlich empfangen sollen, mit welcher nun am 6. Sept. Kaiser Ferdinand wird gekrönt werden.

Solothurn. Sonntagsfeier. Es befanden sich letzt- hin, zur Vorübung für das Lager in Sursee, 8 Tage lang, 25 — 28 Reiter in der Stadt; diese ritten am Sonntag, den 5. August, gerade unter der Vormittags-Predigt die ganze Stadt entlang und hart neben der Pfarrkirche vorbei vom Exerzierplatz in die Kaserne zurück, und eben so Nachmittags während der Vesper auf den Exerzierplatz hinaus. — Dafür werden wir nicht Ruhm haben vor Gott und seiner heiligen Kirche; ein dagegen etwa in Sursee einzuerndendes Lob würde uns wenig nützen. — Möchte doch unsere hohe Regierung solchem Unwesen endlich ein Ziel setzen. Es verräth den völligen Mangel an Klugheit, wenn eine Regierung nicht einmal den Schein zu verhüten versteht, als wollte sie die katholische Kirche verhöhnen.

Wallis. Der hochw. Bischof in Sitten hat in Folge des Versuchs einer Verfassungsänderung, unterm 12. Juli an die Pfarrer seiner Diözese ein Rundschreiben erlassen, worin vorerst die Wichtigkeit der Erhaltung des Friedens und die nachtheiligen Folgen geschildert werden, welche aus Bürgerzwist für Religion und Sittlichkeit erwachsen, und zuletzt die Pfarrer aufgefordert werden, in Privatunterredungen mit angesehenen und einflussreichen Männern das Ihrige beizutragen, daß die Verfassung, welcher man den Frieden bisher verdankt habe, aufrecht erhalten und das Volk vor einem Schritte gewarnt werde, welcher für dasselbe nachtheilige Folgen haben könnte.

Preußen. Der Herr Fürstbischof von Breslau hat den durch Anfragen geschürzten Knoten, wie es mit der Einsegnung gemischter Ehen zu halten sei, dadurch zerhauen, daß er verordnete: man müsse bei der in Schlesien einmal hergebrachten Gewohnheit verbleiben, und Katholiken und Protestanten auch ohne die Gewissheit einer katholischen Kindererziehung unbedingt einsegnen. In der That! das Schisma liegt hier vollendet vor Augen. Gott sei es indessen tausend Mal gedankt, daß nicht alle Geistlichen die Verbindlichkeit dieser fürstbischöflichen Verordnung erkennen, sondern der Stimme des allgemeinen Kirchenoberhauptes mehr Gehör geben als dem Befehle eines einzelnen Kirchenvorstehers. Doch immer giebt es auch viele Geistliche noch, welche im Sinne des Herrn Fürstbischofs handeln und ihre eigene Gewissensschuld durch Uebertragung auf den Herrn Fürstbischof sich verheimlichen. Was soll man aber sagen, wenn es gar Geistliche giebt, welche protestantische Väter brutal abweisen, die ihren katholischen Ehefrauen die katholische Erziehung der Kinder zugestanden haben? — abweisen, wenn gleich die protestantischen Väter

durch mündliche und schriftliche Erklärungen den katholischen Geistlichen gegen eine Uebertretung des bekannten Staatsgesetzes sichern? — abweisen selbst da, wo die protestantischen Väter die Taufgebühren an ihren Pastor und den katholischen Priester zugleich entrichten wollen?! O ihr Töchter Sions! hängt eure Harfen auf und weinet! Was ist denn aber die Entschuldigung, welche die zuletzt bezeichneten Geistlichen für ihr Verfahren vorbringen? Der Staat sieht es nicht gerne, sagen sie, der Staat und abermals der Staat. O verblendete Brüder, von denen uns Einige dem Namen und der Person nach bekannt sind, wird Euch der Staat vielleicht auch einmal gegen das jenseitige Gericht in Schutz nehmen? Sieht er dieses vielleicht auch nicht gern? Wie wird Euch aber sein, wenn Ihr das Wort des Richters vernehmen werdet: Ihr treulosen Diener, ihr, die ihr mit mir die süße Speise aßet, ihr habt mich verrathen?! — (Sion.)

Baiern. S. Majestät haben unterm 13. Juli die Einführung des Ordens Beatae Mariae Virgis a charitate boni pastoris (von der Liebe des guten Hirten) zu genehmigen und zur Gründung eines Klosters dieses Ordens die schönen und geräumigen Gebäude des Central-Frauen-Klosters zu Niederviehbach zu bestimmen geruht. Der Zweck dieses Ordens ist: Besserung gefallener Mädchen, Frauen und Witwen, und Bewahrung der jungen schutzlosen weiblichen Unschuld vor Verführung. Ordensschwestern aus dem Kloster zu Straßburg werden dieses Institut nach Baiern verpflanzen. (Sion.)

Belgien. Der Erzbischof von Mecheln, Msgr. Sterks, ist zum Kardinal ernannt, und reiste am 13. d. nach Rom, um den Kardinalshut in eigener Person zu empfangen. Er wird die Rheinprovinzen vermeiden, durch Frankreich und die Schweiz reisen. Diese Ernennung erweckte den freudigsten Eindruck beim kath. Volk und besonders beim Klerus, um so mehr, da derselbe nicht jenen angesehenen Familien angehört, aus welchen der römische Hof gewöhnlich die Wahlen zu solchen Würden trifft. Monsgr. Sterks gehört, wie der belgische Klerus überhaupt, zwar einer achtbaren Familie an, ist aber weder durch Güterbesitz noch durch alten Namen ausgezeichnet. Im J. 1832 wurde er Erzbischof; er ist ein anspruchloser, ruhiger, milder Mann, von großer Freundlichkeit, den Pflichten seines Amtes gewissenhaft nachkommend, wie er denn als Bischof noch regelmäßig predigte und Religionsunterricht erteilte. Seine Stellung zog ihm von der feindlichen Partei natürlich manche Angriffe zu, und man warf ihm Einmischung in die Politik vor; aber aus keinem Faktum oder Dokument geht hervor, daß er direkten Antheil an der Politik genommen, wie dies bei seiner Amtsthätigkeit auch schwer zu begreifen wäre. Allgemein schreibt man ihm großes Interesse für Verbesserung und Verbreitung des Unterrichts zu; die geistlichen Schulen der Erzdiözese gehören zu den besten des Landes. Sobald der Erzbischof die Absicht des hl. Stuhles vernommen hatte, weigerte er sich nachdrücklich, die Würde anzunehmen; allein Rom bestand darauf. Vier seiner Vorgänger im erzbischöflichen Amte haben auch die Kardinalswürde getragen.